



STATUTEN
Netzwerk freiwillige Begleitung

Art. 1 Name

Unter dem Namen **Verein Netzwerk freiwillige Begleitung** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thayngen. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt,

- die Freiwilligenarbeit in Thayngen zu fördern und zu unterstützen,
- die Solidarität unter den Mitgliedern zu fördern.

Er vermittelt Informationen und schafft Verbindungen zu Organisationen im Bereich Alter, Gesundheit, Soziales und Freiwilligenarbeit.

Die Zusammenarbeit mit der Informations- und Beratungsstelle erfolgt gemäss Vereinbarung zwischen dem Netzwerk freiwillige Begleitung und der Informations- und Beratungsstelle.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Ebenfalls möglich sind freiwillige Zuwendungen und Spenden von Privaten, Firmen und Organisationen.

Ebenfalls möglich sind Zuwendungen durch die Gemeinden und die Kirchgemeinden.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

In der Regel wird pro Haushalt nur ein Mitgliederbeitrag erhoben.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Fachausschuss
- die Rechnungsrevisoren.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 6 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine Einberufung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Anträge von Mitgliedern, die an der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung an den Vorstand einzureichen.

Art. 7 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Abnahme Protokoll der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts;
- c) An- und Abnahme der Jahresrechnung / Revisorenbericht;
- d) Abnahme Budget;
- e) Abnahme der Vereinbarung zwischen dem Netzwerk freiwillige Begleitung und der Informations- und Beratungsstelle der Gemeinde;
- f) Wahlen/Mutationen;
- g) Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- h) Behandlung der Anträge des Vorstandes;
- i) Behandlung der Anträge von Mitgliedern, die in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen;
- j) Statutenänderungen;
- k) Auflösung des Vereins;
- l) Entscheidung mit Zweidrittelmehrheit über Ausschlüsse von Mitgliedern.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Art. 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Die Präsidentin/der Präsident und die restlichen Vorstandsmitglieder werden an der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand hat Finanzkompetenz im Rahmen des Budgets.

Art. 9 Der Fachausschuss

Der Fachausschuss besteht aus fünf bis acht Personen. Er setzt sich aus Mitgliedern von Organisationen in Thayngen, die sich in der Freiwilligenarbeit engagieren und von Fachpersonen aus diesem Bereich, zusammen. Sie werden vom Vorstand bestimmt.

Der Aufgabenbereich wird in der Vereinbarung mit der Informations- und Beratungsstelle der Gemeinde und dem Netzwerk freiwillige Begleitung festgelegt.

Art. 10 Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisoren werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Revisoren sind wieder wählbar.

Art. 11 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet zu zweien mit dem Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu zeichnen.

Art. 12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung sind die beantragten Änderungen zu traktandieren.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung mit einem Mehr von drei Vierteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 15 Vereinsvermögen

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das Gemeinwesen oder an eine andere steuerbefreite juristische Person in der Schweiz, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 14. April 2011 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Vorsitzende:

Ruth Käberli

Die Protokollführerin:

Stefanie Schneider

Beschluss Generalversammlung 08.04.2015: Änderung Art. 15 Vereinsvermögen